



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0083 - 0085, DOK 450:290-SGB-IV-(UV)

Anrechnung von Verletztenrente auf Arbeitslosenhilfe - BSG-Urteil vom 21.07.1981 - 7 RAr 43/80

Anrechnung von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Arbeitslosenhilfe gemäß § 11 Nr. 4 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV);
hier: BSG-Urteil vom 21.07.1981 - 7 RAr 43/80 -
Das BSG hat mit Urteil vom 21.07.1981 - 7 RAr 43/80 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gilt entsprechend § 11 Nr. 4 AlhiV bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde, nicht als Einkommen, das auf das Ausbildungsgeld anzurechnen ist.
2. Wird Verletztenrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 25 v.H. gewährt, ist sie voll als Einkommen auf das Ausbildungsgeld anzurechnen.

Orientierungssatz:

Zweckgebundene Leistung i.S. von § 27 Abs. 4 RehaAnO 1975:

1. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine zweckgebundene Leistung.
2. Zweckgebunden ist eine Leistung, wenn ihr Zweck, dem sie dienen soll, eine Anrechnung verbietet, weil der Empfänger bei Anrechnung auf das Ausbildungsgeld sie nicht bestimmungsgemäß verwenden kann, sondern sie vielmehr anstelle des Ausbildungsgeldes ganz oder teilweise für die Deckung seines normalen Bedarfs heranziehen muß (vgl. BSG 1980-02-12 7 RAr 13/79 = SozR 4100 § 138 Nr. 5).